

sowie demokratietheoretische<sup>352</sup> Erwägungen. Insbesondere die ökonomische Analyse des Urheberrechts beurteilt dabei in der Tradition des Utilitarismus urheberrechtliche Normen allgemein nach den Folgen, die sie für die Mitglieder der Gesellschaft haben<sup>353</sup>. Allein dieser methodische Ausgangspunkt einer folgenorientierten gesamtgesellschaftlichen Herangehensweise erhellt bereits, warum sie als rechtspolitische Theorie im Vergleich zu eindimensional auf das Individuum des Urhebers fokussierten Erklärungsmustern eine tragfähige Grundlage für ein mehrdimensionales Regelungszweckkonzept zu sein verspricht. Inwiefern sich eine mehrdimensionale Urheberrechtsdogmatik auf der Grundlage der ökonomischen Analyse oder daraus abgeleiteter Modelle unter Berücksichtigung sozial- und kulturpolitischer Erwägungen errichten lässt, ist folglich eine der Schlüsselfragen dieses Abschnitts. Neben den philosophischen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen einer grundsätzlich ökonomietheoretischen Rechtfertigung wird dabei insbesondere zu untersuchen sein, ob ein solcher Begründungsansatz mit Verfassungsrecht und internationalem Urheberrecht vereinbar ist.

Zunächst aber sind die zumindest von ihrer prinzipiellen Ausgangsbasis theoretisch höchst verschiedenen Ansätze, arbeitstheoretisch-naturrechtlich geprägte Orientierung am Individuum des Urhebers hier, folgenorientierte Fokussierung auf das Gemeinwohl dort, nachfolgend auf ihre Geeignetheit zur zeitgemäßen Legitimierung des Urheberrechts im Allgemeinen und der rechtstheoretischen Begründung eines multipolaren Regelungszweckkonzepts im Besonderen zu überprüfen.

## B. Individualistische Rechtfertigungsansätze

Die in Kapitel 3 vorausgegangene erhebliche Kritik am grundsätzlich urheberzentrierten Paradigma des deutschen Urheberrechts, in dem sich letztlich die naturrechtlich-arbeitstheoretische Wurzel des individualistisch konzipierten, kontinentaleuropäischen Urheberrechts und damit die anthropozentrische westlich-abendländische Überzeugung vom Wert persönlicher Individualität<sup>354</sup> positivrechtlich niedergeschlagen hat, wirft die Frage auf, ob naturrechtlich oder personalistisch basierte Rechtfertigungsvarianten nicht von vornherein als untauglich für die rechtstheoretische Konsolidierung eines multipolaren Normzweckmodells zu verwerfen sind. Doch hier sind Vorsicht und Differenzierung geboten, denn nicht alle im Grundsatz auf das Individuum des Urhebers bezogenen Begründungsansätze lassen sich über einen Kamm scheren. Außerdem sagt die möglicherweise bestehende Unzulänglichkeit oder nur begrenzte Legitimationskraft einzelner individualistischer Ansätze noch nichts darüber aus, ob sich nicht

352 Hier sind namentlich die Arbeiten von *Netanel* zu erwähnen: *Netanel*, 106 Yale L. J. 283, 341 ff. (1996); *ders.*, 51 Vand. L. Rev. 217 ff. (1998); *ders.*, 53 Vand. L. Rev. 1879 ff. (2000).

353 *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 2.

354 *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 13 ff., 128.

gleichwohl einige Argumentationsstränge zumindest für die Rechtfertigung des Urheber-Schutzes argumentativ fruchtbar machen und in ein übergeordnetes zwei- oder ggf. dreipoliges Normzweckmodell eingliedern lassen.

## *1. Darstellung der individualistisch konzipierten Rechtfertigungsvarianten*

Die einzelnen individualistisch konzipierten Rechtfertigungsvarianten sollen an dieser Stelle nicht erneut in extenso ausgeführt werden, insoweit wird prinzipiell auf das ideengeschichtliche Grundlagenkapitel (Kap. 2 B.) verwiesen. Nichtsdestotrotz sollen die Grundzüge der verschiedenen auf das Individuum des Urhebers bezogenen Theorieansätze hier zumindest kurz skizziert werden, um sie zum Zwecke der sich anschließenden kritischen Würdigung vor Augen zu haben.

### *1. Naturrechtliche Rechtfertigung*

Die naturrechtliche Rechtfertigung geht von der Vorstellung aus, dass für das Entstehen urheberrechtlichen Schutzes nicht eine gesetzliche Regelung konstitutiv ist, sondern dass dem individuell schöpferisch Tätigen vielmehr ein natürliches, grundsätzlich unbeschränktes Recht am Ergebnis seines kreativen Werkschaffens zusteht. Das Urheberrecht wird als a priori vorstaatlich vorgegebenes, dem Kreativen von Natur aus zukommendes Recht betrachtet. Dem Gesetzgeber bleibt in diesem Modell lediglich die Aufgabe, dieses dem Urheber zustehende Recht anzuerkennen und zu konkretisieren<sup>355</sup>. Die Begründungen für dieses urheberzentrierte Erklärungsmodell differieren. So wird allgemein in frühen, christlich motivierten Ansätzen, die noch durch die mittelalterliche Theologie beeinflusst sind, Gott als die Quelle des Naturrechts angesehen. Das Naturrechtsdenken des 17./18. Jahrhunderts, das für die Ausbildung der Lehre vom geistigen Eigentum prägend war, ist indes bereits säkularer Natur, verzichtet also in aller Regel auf eine transzendente Bezugnahme<sup>356</sup>.

### *2. Arbeitstheoretische Rechtfertigung*

Ideengeschichtlich maßgeblich für die Ausbildung des naturrechtlich basierten, individualistischen Urheberrechtsverständnisses, das an die Werkschöpfung und

<sup>355</sup> Allgemein wird für die entsprechenden Nachweise auf das Kap. 2 B. verwiesen.

<sup>356</sup> Vgl. aber gleichwohl die in der Bezugnahme beispielsweise *Hubmanns*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 6 ff., 57, auf den Grundsatz des »Suum cuique« noch anklingende katholische Naturrechtslehre. S.a. *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 124 f., und *Potz*, Urheberrecht aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Hg. v. *Dittrich*, S. 43, 45 f., jeweils mit weiteren Nachweisen zu jüngeren, christlich-naturrechtlichen Begründungsversuchen des Urheberrechts.

damit die individuelle Leistung des Urhebers anknüpft, war in der Aufklärung vielmehr *John Locke*<sup>357</sup>. Der Arbeitstheorie *Lockes* zufolge steht jedem Menschen ein natürliches Recht an den Früchten seiner Arbeit zu<sup>358</sup>. Was für manuelle Arbeit gilt, so wurde in Fortentwicklung der *Lockeschen* Ideen durch die sich ausbildende Lehre vom geistigen Eigentum argumentiert, gelte erst recht für »geistige Arbeit«, bei der die schöpferische Tätigkeit im Werk in Erscheinung trete. Somit stehe dem kreativ Schaffenden ein natürliches »geistiges Eigentumsrecht« an einem durch seiner Gedanken Arbeit erschaffenen Werk zu (naturrechtliche Lehre vom geistigen Eigentum)<sup>359</sup>.

Während gegen Ende des 19. Jahrhunderts zwischenzeitlich die persönlichkeitsrechtliche Begründungsvariante in der Tradition *Kants* unmittelbar an der Persönlichkeit des Werkschöpfers ansetzte und das Urheberrecht als »ein aus geistiger Schöpfung fließendes Persönlichkeitsrecht«<sup>360</sup> verstand (Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht), trennte *Kohler* zwischen dem Urheberrecht als Vermögensrecht und dem Persönlichkeitsrecht (Immaterialgüterrechtslehre)<sup>361</sup>. Dabei

357 S. *Oberndörfer*, Die philosophische Grundlage des Urheberrechts, S. 20 ff./passim, der betont, dass *Lockes* Arbeitstheorie ausschließlich auf das Sacheigentum ausgerichtet war und *Locke* selbst im Vorfeld des Statute of Anne von 1709 ein rein utilitaristisches Autorenrecht entwickelt habe. Dieser oft übersehene oder ignorierte Umstand unterstreicht, wie sehr sich der arbeitstheoretische Schutzgedanke im Zuge der Lehre vom geistigen Eigentum verselbstständigt hat.

358 *Locke*, Two Treatises of Government, II § 27, S. 306: »For this Labour being the unquestionable Property of the Labourer, no Man but he can have a right to what that is once joyned to, at least where there is enough, and as good left in common for others.« (Hervorhebung im Original). Die Bedeutung der Einschränkung »at least where there is enough, and as good left in common for others« (sog. *Locke-Provido*) kann dabei nicht oft genug betont werden, zumal sich durch sie die Beschränkung eines arbeitstheoretisch gerechtfertigten Rechts begründet, dazu *Nozick*, Anarchie Staat Utopia, S. 165 ff.; *Fisher*, Theories of Intellectual Property, in: New Essays in the Legal and Political Theory of Property, Hg. v. *Munzer*, S. 168, 170 f. und 188; *Hettinger*, 18 Philosophy and Public Affairs 31, 43 ff. (1989).

359 *Luf*, Philosophische Strömungen in der Aufklärung und ihr Einfluß auf das Urheberrecht, in: Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Hg. v. *Dittrich*, S. 9, 12 f.; *Oberndörfer*, Die philosophische Grundlage des Urheberrechts, S. 107 f.: »Die Geisteskräfte werden in das Eigentum an der eigenen Person einbezogen, damit erwirbt der Schaffende Eigentum an den Früchten der geistigen Arbeit.«; *Ohly*, JZ 2003, 545, 548; *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 22 ff.

360 *Gierke*, UFITA 125 (1994), 103, 116; *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 37, formuliert den Unterschied zum arbeitstheoretischen Ansatz besonders prägnant: »Während *Lockes* Arbeitstheorie von einer Erweiterung des Eigentumsrechts des Menschen an sich selbst auf von ihm erschaffene »äussere« Güter ausgeht, ist nach der Persönlichkeitsrechtstheorie das Geisteswerk Bestandteil der Persönlichkeitssphäre des Urhebers (...).«

361 *Kohler*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 128 ff., 439 f.

knüpfte er an die schöpferische Arbeit als Geltungsgrund des Urheberrechts auf naturrechtlicher Grundlage an (Schöpfungs- bzw. Erzeugungstheorie)<sup>362</sup>.

Die Wiederaufnahme der Arbeiten an einer grundlegenden Novellierung des Urheberrechts nach dem zweiten Weltkrieg führte unter dem Eindruck der Zeit des Nationalsozialismus zu einem Wiedererstarben der naturrechtlichen Urheberrechtsbegründung im Geiste der Lehre vom geistigen Eigentum<sup>363</sup>. Die Arbeiten mündeten 1965 in das heutige, individualistisch-monistisch konzipierte Urheberrechtsgesetz. Namentlich *Hubmann* verfocht dabei eine ontologische Begründung aus der »Natur der Sache«, wonach dem Urheber gemäß dem Gebot »suum cuique« – also jedem das Seine – jenes Recht zu gewähren sei, »das aus dem Wesen des geistigen Schöpfertums und der es beherrschenden Werte fließt, ein Recht also, das bereits in einer vorgegebenen Ordnung begründet ist (...)«<sup>364</sup>. Methodologisch geht dieser ontologische Ansatz somit davon aus, »daß der Stoff, den das Recht zu regeln hat, schon eine bestimmte Ordnung in sich trägt, die es aufzudecken«<sup>365</sup> und zu erkennen gelte. Der Gesetzgeber habe somit das Recht des Urhebers an dem Ergebnis seines auf individueller geistiger Leistung beruhenden Kulturschaffens nicht staatlich zu verleihen, sondern vielmehr lediglich »anzuerkennen und durchzusetzen«<sup>366</sup>.

Teilweise finden sich aber auch Begründungsansätze, die von den Vorgaben der Menschenrechte oder allgemein der Annahme einer vorgegebenen (»sittlichen«) Ordnung losgelöst sind und ganz nüchtern einzig auf die vom Urheber erbrachte individuelle Leistung als Schutzgrund rekurrieren<sup>367</sup>. Man kann insoweit von einer Emanzipation des arbeitstheoretischen Schutzgedankens von seiner natur-

362 *Kohler*, Autorrecht, S. 98 f.: »Die philosophische Begründung des Eigentums und des Immaterialrechts liegt in der Arbeit, richtiger, in der Güterschöpfung; wer ein neues Gut schafft, hat das natürliche Anrecht daran. (...) Wer eine Sache erarbeitet, hat sie mit der von ihm ausgelösten Kraft, mit einem Teile seines Wesens erfüllt, in ihr eine Stätte geschaffen, in welcher die von ihm erzeugte Kraftfülle ihre dauernde Unterkunft findet. Wo meine Kraft, wo mein Wesen, da mein Recht.«

363 *Oberndörfer*, Die philosophische Grundlage des Urheberrechts, S. 114; *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 79.

364 *Hubmann*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 6 ff.; auch *Troller*, UFITA 50 (1967), 385 ff., vertritt eine ontologische Begründung des Urheberrechts, fasst die Rechtsordnung also nicht in der Tradition *Kants* als eine »Sollensordnung«, sondern als eine »Seinsordnung« auf, die zu ordnen Aufgabe der Rechtswissenschaft sei; s.a. *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 38 f. mit weiteren Nachweisen zur ontologischen Begründung des Urheberrechts. Allgemein zur ontologischen Begründung des Rechts *Kaufmann* (Hg.), Die ontologische Begründung des Rechts.

365 *Hubmann*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 6 ff.

366 *Hubmann*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 74.

367 *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 130 ff.; *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums, S. 9; *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 36 f.; schon früh *Roeber*, UFITA 21 (1956), 150, 164: »Mit dem Schutzprinzip der schöpferischen Leistung nähert sich das Urheberrecht den personenrechtlichen

rechtlichen Untermauerung sprechen<sup>368</sup>. Die zu belohnende Leistung wird dabei in der geistigen Anstrengung erkannt, zunehmend aber über das schöpferische Tätigwerden hinaus auch auf »wirtschaftliche Aufwendungen« erstreckt<sup>369</sup>.

### 3. Personalistische Rechtfertigung

Auch die streng personalistische Sichtweise, die bereits früher in Gestalt der durch Liberalismus und deutschen Idealismus vorbereiteten Theorie vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht das Werk der Persönlichkeitssphäre des Urhebers zuordnete, hat ihre moderne Begründungsvariante in der Individualität als Legitimationsquelle des Urheberrechtsschutzes gefunden. In idealistischer Überhöhung des Urheberschutzrechts sind es insbesondere die Vertreter des Monismus (mit ihrer Vorstellung vom Urheberrecht als eines einheitlichen Rechts mit einer doppelten, nämlich einer ideellen und einer materiellen, Schutzfunktion), die das enge »geistige Band« zwischen Urheberpersönlichkeit und Werk und damit zugleich die Individualität der Werkschöpfungen zur Rechtfertigung des Urheberrechts anführen<sup>370</sup>. Um dieser »metaphysischen« Verbindung Ausdruck zu verleihen, hat sich die Urheberrechtslehre mit immer neuen Umschreibungen übertroffen. Die Rede ist von Werken als den »geistigen Kindern« des Urhebers<sup>371</sup> oder als dem »in die Außenwelt hinausgestellten Teil der eigenen Individualität«<sup>372</sup>, von »Entäußerungen der Urheberpersönlichkeit«<sup>373</sup> etc. Manifestiert hat sich die Annahme einer solch engen Beziehung zwischen Schöpferpersönlichkeit und Werk u.a. in der Schutzvoraussetzung der »persönlichen geistigen Schöpfung« (§ 2 Abs. 2 UrhG), im Schöpferprinzip (§ 7 UrhG), in den Urheberpersönlichkeitsrechten (§§ 12-14 UrhG) sowie im Unübertragbarkeitsdogma (§ 29 Abs. 1 UrhG).

Grundlagen des Arbeitsrechts und entfernt sich im selben Zuge vom Eigentum, dessen ursprüngliche Rechtfertigung zwar des öfteren ebenfalls in der menschlichen Arbeit gesucht wurde, das im grundsätzlichen Unterschied aber zum Urheberrecht auch andere Arten eines originären Rechtserwerbs zulässt (so Erwerb durch: Ersitzung, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Aneignung, Fund (...))«.

368 *Oberndörfer*, Die philosophische Grundlage des Urheberrechts, S. 120.

369 *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 130; *Hubmann*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 33, charakterisiert die individuelle geistige Leistung ganz ähnlich, wenn er u.a. den »Einsatz besonderer geistiger Fähigkeiten«, den »Aufwand an seelischer Energie oder an körperlichen Kräften« anführt.

370 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 114 ff.; *Hubmann*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 40 ff., 73 ff.; weitere Nachweise vorne im historischen Kap. 2 B.

371 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 118: »Das Werk ist dem Urheber sowohl als wirtschaftlich verwertbares Gut wie als Kind seines Geistes zugeordnet.«; *Troller*, Immaterialgüterrecht, Bd. II, S. 603.

372 *Hubmann*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 76.

373 *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 128: »Die im Werk entäußerte Individualität des Urhebers ist die zentrale Legitimation für den urheberrechtlichen Schutz.«

#### 4. Liberalistische Rechtfertigung

Eine eng verwandte Spielart der personalistischen Begründungsvariante, die aber eher den liberalistischen Schutzgedanken hervorkehrt, knüpft gleichfalls unmittelbar an der Persönlichkeit des Urhebers an. Sie zieht in freiheitlicher Tradition die Sicherung der persönlichen Freiheit, Autonomie und Würde des Urhebers in Bezug auf sein Werk als zentrale rechtsphilosophische und rechtspolitische Begründung urheberrechtlichen Schutzes heran, indem sie u.a. auf die fundamentale Bedeutung des Individuums in der Grundrechtsordnung und der ihm dort gewährten Freiheitsrechte verweist<sup>374</sup>. So bedeute Freiheit im Sinne der Grundrechte nicht nur Schutz vor hoheitlichen Eingriffen, sondern auch »Schutz des materiellen Substrats der Freiheitsausübung« (s. Art. 14 Abs. 1 GG)<sup>375</sup>. *Kirchhof* betont besonders die verfassungsrechtliche Garantie der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und die in Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit, auf denen der Schutz der selbstbestimmten schöpferischen Tätigkeit des Urhebers basiere<sup>376</sup>. Mit anderen Worten begründet dieser Argumentationsstrang die individualistische Schutzkonzeption – auch in antizipierender Abwehr gegenüber paternalistisch-dirigistischen Einmischungen des Staates – mit der freiheitssichernden Funktion des Urheberrechts.

374 *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 132 ff.; auch *Hubmann*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 90 ff., hebt die Freiheit zu schöpferischem Tun hervor; *Luf*, Philosophische Strömungen in der Aufklärung und ihr Einfluß auf das Urheberrecht, in: *Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es?* Hg. v. *Dittrich*, S. 9, 15; *Schricker-Schricker*, Urheberrecht, Einl. Rn. 8: »Das Urheberrecht ist von grundlegender Bedeutung für die Entfaltung der schöpferischen Persönlichkeit«; *Schulte*, GRUR 1985, 772, 774: »Die Schaffung eines Werkes durch eine kreative Persönlichkeit ist geradezu der Idealfall der freien Entfaltung der Persönlichkeit, ist das besonders geglückte Ergebnis von Freiheitsausübung.«; *Troller*, Immaterialgüterrecht, Bd. II, S. 603: »Solange eine Rechtsordnung der Person als selbständigem Wesen im gesellschaftlichen Gefüge Eigenwert zuerkennt, darf sie die Person nicht von ihren geistigen Kindern trennen; sie hat die Beziehung zwischen dem Schöpfer und seinem Werk zu achten.« *Troller* argumentiert hier sowohl personalistisch als auch liberalistisch. Am ehesten in die Nähe des liberalistischen Argumentationsstrangs einordnen lässt sich auch jener Ansatz, der urheberrechtliche Schutzbemühungen nur dann anerkennen möchte, »when and only when they would promote human flourishing by protecting or fostering fundamental human needs or interests«, so *Fisher*, Theories of Intellectual Property, in: *New Essays in the Legal and Political Theory of Property*, Hg. v. *Munzer*, S. 168, 189 ff. Im Einzelnen identifiziert *Fisher* im Anschluss an *Waldron*, The Right to Private Property, S. 293 ff., u.a. folgende menschliche Bedürfnisse und Interessen: peace of mind, privacy, self-reliance, self-realization as a social being, self-realization as an individual, security and leisure, citizenship. Die genannten Aspekte verleihen letztlich ebenfalls mit ihrer Betonung von Freiheit, Autonomie (im Sinne von finanzieller Unabhängigkeit) und freier Entfaltung der Persönlichkeit einer liberalistischen Denkrichtung Ausdruck.

375 *Ossenbühl*, GRUR 1984, 841, 846; *Schulte*, GRUR 1985, 772, 774.

376 *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums, S. 11, 59 ff.: »Die Kunstfreiheit verlangt gerade vom Gesetzgeber, daß er das künstlerische Schaffen verwertbar macht, ihm also die normative Grundlage gibt.«.

## II. Kritische Würdigung

Der gemeinsame Nenner all dieser Begründungsansätze ist, dass sie den Urheber in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen, ihn in Bezug auf sein Werk zum Ausgangspunkt der Schutzbemühungen machen und damit seinen ideellen und materiellen Schutzinteressen als Individuum grundsätzlich Vorrang gegenüber den Schutzbedürfnissen der Nutzer bzw. der Allgemeinheit einräumen. Diese Prioritätensetzung ist charakteristisch für das bislang dominierende urheberzentrierte – sprich: individualistische – Paradigma. Fraglich ist, inwieweit gleichwohl einzelne Argumentationsstränge der aufgeführten Theorien tragfähig sind und sich in ein multipolares Regelungszweckkonzept integrieren lassen.

### 1. Naturrechtliche und ontologische Rechtfertigung

Man kann sich die Kritik an naturrechtlich verwurzelten, individualistischen Begründungsansätzen leicht machen, indem man auf deren positivrechtliche Anerkennung durch Gesetzesrecht bzw. Verfassungs- und Menschenrechte verweist<sup>377</sup>. Zwar ist dadurch dem naturrechtlichen Postulat eines vorstaatlich vorgegebenen – und damit dem demokratischen Rechtssetzungsverfahren entzogenen – geistigen Eigentums an Geisteswerken etwas von seiner Brisanz genommen, denn natürlich untergräbt auch noch so »zutreffende Naturrechtskritik (...) nicht die Berechtigung der mittlerweile positiv-gesetzlich ausgestalteten Rechte«, wie beispielsweise *Ohly* feststellt<sup>378</sup>. Allein die Tatsache, dass die naturrechtlich basierte, individualistische Konzeption ihren positivrechtlichen Niederschlag und ihre verfassungsrechtliche Absicherung gefunden hat, enthebt den Betrachter aber nicht davon, die zugrundeliegende Rechtfertigung und die tatsächlichen Auswirkungen

377 Die menschenrechtliche Verankerung betont beispielsweise *Dietz*, Das Urhebervertragsrecht in seiner rechtspolitischen Bedeutung, in: FS Schricker I, S. 1, 4 f.; *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 135, möchte insoweit im Grundgesetz »eine Maßnahme der Positivierung des Naturrechts« erkennen, übersieht dabei aber – zumindest in dieser sprachlich ungenauen Verkürzung –, dass das »geistige Eigentum« bzw. das Urheberrecht darin (im Gegensatz zur Weimarer Verfassung von 1919) gar nicht auftaucht – Ausnahme: Art. 73 Ziffer 9 GG, also im Rahmen der Aufzählung der Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Der Urheberschutzgedanke musste von Rechtsprechung (BVerfG) und Lehre unter Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG für die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte erst herausgearbeitet werden, s. *Dietz*, a.a.O., S. 5 f.; *Fechner* selber, a.a.O. S. 152 ff., *Schricker-Schricker*, Urheberrecht, Einl. Rn. 11 f.

378 *Ohly*, JZ 2003, 545, 549: »Auf die naturrechtliche Legitimation des geistigen Eigentums, auf die sich die Kritiker dieses Begriffs nach wie vor häufig konzentrieren, kommt es heute angesichts des verfassungsrechtlich und einfachgesetzlichen Schutzes der einzelnen Immaterialgüterrechte nicht mehr an.«; ähnlich *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 135.